

Inhalt	Seite
<p>Erste Bekanntmachung der Neuwahl zur Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 1. März 2007</p>	98
<p>Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Romanistik: Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonestudien“ an der Universität Bielefeld vom 1. März 2007</p>	101
<p>Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies vom 1. März 2007</p>	104
<p>Einstellungsregelungen für den Bachelorstudiengang Master of Education im Fach Romanistik in den Fachrichtungen „Frankreich- und Frankophonestudien“ sowie „Spanien- und Lateinamerikastudien“ vom 1. März 2007</p>	105
<p>Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld vom 1. März 2007</p>	106
<p>Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 1. März 2007</p>	107

Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 1. März 2007

Az.: 2100.3

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31.Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr.4 S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort "Studiengang" das Wort "selben" durch das Wort "gleichen" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "Zeugnis" durch das Wort "Transcript" ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
"(6) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 LP sowie die Masterarbeit im Rahmen eines Studiums und einer Einschreibung in dem Masterstudiengang an der Universität Bielefeld erbracht werden, dessen Abschluss erstrebt wird. Auf die Masterarbeit kann eine an der Universität Bielefeld angefertigte gleichwertige Masterarbeit angerechnet werden."

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 12 Abs. 6 nicht für die Studierenden, die das Masterstudium vor dem Wintersemester 2006/2007 an der Universität Bielefeld aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 13. Dezember 2006.

Bielefeld, den 1. März 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

